

ENTSORGUNG MIT SYSTEM

EINFACH

Behälter aussuchen - Abfälle sammeln - Behältertausch beauftragen: FERTIG! Den Entsorgungsbeleg erhalten Sie ca. 5 Werktage nach erfolgter Abholung per Post.

SCHNELL

Die Lieferung und Abholung der Behälter erfolgt innerhalb von 24 Stunden.

Bei Auftragseingang bis 14 Uhr und Ganztages-Sprechzeiten am Tag der Lieferung/Abholung.

FLEXIBEL

Sie müssen keine Vertragsbindung eingehen und sind auch nicht an feste Entsorgungsintervalle gebunden.



**UNSER RÜCKNAHMESYSTEM FÜR IHRE
VETERINÄR-MEDIZINISCHEN ABFÄLLE.**

Übersicht der Leistungen und Preise

In den Entsorgungspauschalen sind enthalten: Transport, Behälteraustausch, Entsorgung und Nachweisverfahren

Röntgenabfälle		Entsorgungspauschale
40 L	Röntgenflüssigkeiten	49,- € *
80 L	Röntgenflüssigkeiten	79,- € *
1 kg	Röntgenflüssigkeiten (bei Mehrmengen)	0,79 €
Wählen Sie zwischen unseren 20 – oder 10 L Kanistern für Entwickler – und Fixiererflüssigkeiten		*Einmalige Behälterbereitstellungsgebühr 20,- €. Die Entsorgung von Röntgenbildern ohne Fremdstoffe und Bleifolien ist in unbegrenzter Menge in den Entsorgungspauschalen enthalten. Die Entsorgung von Röntgenbildern/-filmen mit Fremdstoffen (Etiketten, Kleinbildaufnahmen in Kunststoffhülle, etc.) ist auf 1 Kg begrenzt. Jedes weitere Kg wird mit 2,50 €/Kg berechnet.

Spritzenabfälle und mit Blut/Sekreten/Exkreten behaftete Abfälle		Entsorgungspauschale
5 Stück	3 L – Behälter für scharfe und spitze Gegenstände Im Rahmen der Behältererststellung erhalten Sie eine Behälterbefestigung kostenfrei.	39,- €
1 Stück	30 L – Behälter für scharfe und spitze Gegenstände Auch zur gleichzeitigen Sammlung von mit Blut/Sekreten/Exkreten behafteten Stoffen im Sinne des Abfallschlüssels 18 01 04 geeignet (z. B. Tupfer, Mullbinden, Einweghandschuhe). Im Rahmen der Behältererststellung erhalten Sie einen 2 L – Tagessammler kostenfrei.	39,- € ab 5 Stück 29,- €

Altmedikamente		Entsorgungspauschale
1 Stück	30 L – Behälter für Altmedikamente	39,- €

Zubehör		Kaufbetrag
1 Stück	Behälterbefestigung für 3 L - Behälter zum Kleben oder Schrauben auf eine feste Oberfläche (für einen sicheren Stand)	2,90 €
1 Stück	2 L – Tagessammler für 30 L - Behälter zur zwischenzeitlichen Sammlung am Anfallort und zur Einstellung in den 30 L – Behälter (keine Entsorgung)	2,50 €



Kanister für Röntgenflüssigkeiten



3 L – Behälter für scharfe und spitze Gegenstände mit Behälterbefestigung

Variante mit Standarddeckel



30 L – Behälter für scharfe und spitze Gegenstände / Altmedikamente mit 2 L - Tagessammler



Variante mit integriertem Zwischendeckel

Die Abfälle werden über die verkleinerte runde Öffnung in der Mitte eingeworfen. Diese Öffnung kann mit dem Zwischendeckel jederzeit verschlossen werden. Zur Abgabe an den Entsorger und einen sicheren Transport wird der Innendeckel durch Druck und Klick endgültig verschlossen und kann nicht mehr geöffnet werden.

Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Gemeinsam für ein nachhaltiges Handeln



Mit unserem Entsorgungspartner enretec GmbH werden die Röntgenflüssigkeiten, Röntgenbilder und Bleifolien zu 100 % verwertet. Die Spritzenabfälle und andere kontaminierte Stoffe sowie Altmedikamente werden in einem Heizkraftwerk verbrannt und somit für die Gewinnung von Elektrizität und Wärmeenergie genutzt.

Die Entsorgung wird im Rahmen der soge-

nannten „Freiwilligen Rücknahme“ im Sinne des § 26 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) organisiert. Es handelt sich hierbei um ein behördlich angezeigtes und fortlaufend kontrolliertes Rücknahmesystem und bietet Ihnen damit maximale Sicherheit.

Machen Sie mit und schützen Sie damit unsere Umwelt und tragen zur Ressourcenschonung bei!

Alles erledigt in 2 Schritten

1. Sie faxen oder mailen uns das ausgefüllte Auftragsformular.

Innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung erhalten Sie Ihr individuelles Behältersortiment.

2. Sind alle oder ein Teil der Behälter gefüllt, teilen Sie uns Ihren Entsorgungsbedarf per Mail, Fax oder Telefon mit.

Innerhalb von 24 Stunden* nach Auftragserteilung werden die gefüllten Behälter bei Ihnen abgeholt und durch Leere ausgetauscht (* bei Auftragsingang bis 14 Uhr und Ganztages-Sprechzeiten am Tag der Abholung).



Henry Schein VET GmbH
Am Neumarkt 34 · D-22041 Hamburg
www.henryschein-vet.de

Unser Entsorgungspartner:
enretec GmbH
Kanalstraße 17 · D-16727 Velten
www.enretec.de

Kundennummer	Praxisstempel
Liefer-/Abholtermin	
Ansprechpartner in Ihrer Praxis	
Datum/Unterschrift	

Ich benötige keine neuen Behälter im Austausch.

Die zur Entsorgung angemeldeten Behälter werden Ihnen automatisch zum Zeitpunkt der Abholung wieder zur Verfügung gestellt.

Es gelten die umseitigen Allgemeinen Bestimmungen für die Erbringung von Entsorgungsdienstleistungen.

Röntgenabfälle	Stückzahl
10 L Behälter für Entwicklerflüssigkeiten
10 L Behälter für Fixiererflüssigkeiten
20 L Behälter für Entwicklerflüssigkeiten
20 L Behälter für Fixiererflüssigkeiten
Reststofftüten für Röntgenbilder/-filme
Reststofftüten für Bleifolien

Spritzenabfälle und mit Blut/Sekreten/Exkreten behaftete Abfälle	Stückzahl
3 L – Behälter für scharfe und spitze Gegenstände 5er Set
30 L – Behälter für scharfe und spitze Gegenstände mit Standarddeckel
30 L – Behälter für scharfe und spitze Gegenstände mit integriertem Zwischendeckel

Altmedikamente	Stückzahl
30 L – Behälter

Zubehör	Stückzahl
Behälterbefestigung für 3 L - Behälter
2 L – Tagessammler für 30 L - Behälter

Weiterer Entsorgungsbedarf / Änderungswünsche:

Stand 01. 01. 2013

Die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen für die Erbringung von Entsorgungsdienstleistungen der Henry Schein VET GmbH (nachfolgend Entsorgungsdienstleister genannt) gelten für die entgeltliche sowie die kostenfreie Entsorgung bestimmter anfallender Abfälle, für die der Entsorgungsdienstleister oder ein von ihm beauftragter Dritter dem Kunden ein System aus Behältern zur Sammlung und Entsorgung zur Verfügung stellt. Kunden im Sinne dieser Allgemeinen Bestimmungen sind in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Betreiber von veterinär-medizinischen Einrichtungen.

1. Auftragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Auftrages ist die entgeltliche und kostenfreie Entsorgung von bestimmten nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen im Sinne des KrWG gemäß der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Preisliste. Für die separate Sammlung dieser Abfälle wird dem Kunden vom Entsorgungsdienstleister zum Teil gegen Zahlung eines Bereitstellungsentgelts ein System aus Sammelbehältern und ggf. Versandboxen zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Auf entsprechenden Auftrag des Kunden werden die jeweils bestellten Sammelbehälter und ggf. Versandboxen in den Räumen des Kunden erstmalig aufgestellt bzw. später ergänzt oder mitsamt den gesammelten Abfällen vom Entsorgungsdienstleister oder von ihm beauftragten Dritten abgeholt und gegen leere gleichartige Sammelbehälter ausgetauscht

2. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung für die erstmalige Gestellung von Abfallsammelbehältern muss schriftlich erfolgen, z. B. durch Verwendung des entsprechenden Auftragsformulars. Folgeaufträge können schriftlich oder telefonisch veranlasst werden. Die Schriftformerfordernis gilt auch mittels Fax oder E-Mail als erfüllt. Der Entsorgungsdienstleister kann den Auftrag aus wesentlichen Gründen ablehnen, hat dies jedoch unverzüglich nach Auftragserteilung dem Kunden mitzuteilen.

3. Preise, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die angeforderten Entsorgungsdienstleistungen sowie die Lieferung und Abholung der Sammelbehälter werden gemäß der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste des Entsorgungsdienstleisters in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist gem. den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder den individuellen Vereinbarungen mit dem Kunden fällig und zahlbar.
- 3.2 Die Listenpreise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.3 Leistungen, die zusätzlich zu den jeweiligen beauftragten Leistungen außerhalb der Entsorgungspauschalen angefordert werden, werden gesondert gemäß der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
- 3.4 Für den Fall, dass der Kunde vereinbarte oder angekündigte Abholungs- bzw. Liefertermine nicht einhält und infolgedessen Kosten entstehen, ist der Entsorgungsdienstleister berechtigt, die ihm entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 3.5 Der Kunde kann gegenüber den Forderungen des Entsorgungsdienstleisters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte aus § 273 BGB oder § 320 BGB können gegenüber dem Entsorgungsdienstleister nicht geltend gemacht werden.

4. Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Kunden mit einem gemeinschaftlichen Entsorgungsauftrag (z. B. in einer Gemeinschaftspraxis) haften dem Entsorgungsdienstleister gegenüber als Gesamtschuldner.

5. Aufstellung und Befüllung der Sammelbehälter, Rückgabe an Entsorgungsdienstleister

- 5.1 Anzahl, Art und Größe der Sammelbehälter werden in Abstimmung mit dem Kunden festgelegt und können bei Bedarf geändert oder ergänzt werden. Der Aufstellort hat den Bestimmungen der Vollzugshilfe der „Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall“ (LAGA) zu entsprechen und erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden. Der Entsorgungsdienstleister übernimmt keine Gewähr für die Zulässigkeit der Aufstellung der Sammelbehälter in den Räumen des Kunden.
- 5.2 Die vom Entsorgungsdienstleister beim Kunden aufgestellten Sammelbehälter und Versandboxen bleiben Eigentum des Entsorgungsdienstleisters. Die Überlassung oder Vermietung der Sammelbehälter an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.
- 5.3 Der Kunde hat die zur Verfügung gestellten Sammelbehälter und Versandboxen pfleglich und schonend zu behandeln. Der Kunde haftet für Beschädigungen, unsachgemäße Verunreinigungen und Verlust der zur Verfügung gestellten Sammelbehälter und Versandboxen, es sei denn die Beschädigungen, Verunreinigungen oder der Verlust sind vom Entsorgungsdienstleister zu vertreten.
- 5.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Abfälle in die Sammelbehälter gefüllt werden, die für sie vorgesehen sind. Insbesondere ist die Vermengung verschiedener Abfallstoffe nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden dem Kunden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 5.5 Der Entsorgungsdienstleister ist nicht verantwortlich für gegenüber Behörden fehlerhaft abgegebene abfallrechtliche Erklärungen, die auf die widerrechtliche Befüllung der Sammelbehälter durch den Kunden zurückzuführen sind.

6. Abholung und Übernahme der Abfallstoffe

- 6.1 Geht der Auftrag des Kunden werktags vor 14 Uhr beim Entsorgungsdienstleister ein, erfolgen die Abholung der Abfallstoffe und/oder der Austausch der Sammelbehälter beim Kunden innerhalb von 48 Stunden, jedoch unter der Voraussetzung, dass am Tag der Abholung die Praxis ganztags geöffnet hat. Fällt der Zeitpunkt der Abholung demnach auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt er sich entsprechend auf den nächsten Werktag.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, dem Entsorgungsdienstleister und von ihm beauftragte Dritte während der vom Kunden bekanntzugebenden Geschäftszeiten zum Zwecke der Erbringung der Entsorgungsleistungen Zutritt zum Aufstellort der Sammelbehälter zu gewähren. Notwendige Zutrittsmöglichkeiten außerhalb der Geschäftszeiten werden im Einzelfall mit dem Kunden gesondert vereinbart. Änderungen der Geschäftszeiten sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.

- 6.3 Innerhalb einer Woche nach Abholung der Abfallstoffe erhält der Kunde vom Entsorgungsdienstleister oder von einem von ihm beauftragten Dritten die erforderlichen Nachweis-papiere.
- 6.4 Der Entsorgungsdienstleister ist berechtigt, die Annahme von Abfallstoffen, die nicht Gegenstand des Abholauftrags sind, zu verweigern oder diese Stoffe einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen und die hierdurch entstehenden Kosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 6.5 Ausgeschlossen von der Übernahme durch den Entsorgungsdienstleister sind alle Abfälle, die nicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahme des Entsorgungsdienstleisters beworben werden.
- 6.6 Die Abtretung des Anspruchs des Kunden auf die Erbringung der Entsorgungsdienstleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Entsorgungsdienstleisters.
- 6.7 Wünscht der Kunde bei der Abholung der Abfälle keine neuen Sammelbehälter zu erhalten, hat er dies mit Erteilung des Abholauftrags mitzuteilen.
- 6.8 Werden die Sammelbehälter vom Kunden nicht mehr benötigt (z. B. bei Geschäftsaufgabe oder der Übertragung des Geschäfts auf Dritte), hat er rechtzeitig vor der Geschäftsaufgabe oder Übertragung auf den Dritten, den Entsorgungsdienstleister hierüber in Kenntnis zu setzen und einen Abholauftrag zu erteilen, um die Abholung vorher zu ermöglichen. Sind die Behälter bei Abholung nicht befüllt, werden lediglich die Kosten für deren Abholung in Rechnung gestellt.
- 6.9 Die Sammelbehälter sind auf berechtigtes Verlangen des Entsorgungsdienstleisters einredefrei und unverzüglich herauszugeben. Die Kosten für die Abholung und Entsorgung der Sammelbehälter und der Abfälle trägt der Kunde. Sind die Sammelbehälter unbenutzt, werden nur die Kosten für deren Abholung in Rechnung gestellt.
- 6.10 Packstücke, die Gefahrgut enthalten, dürfen durch den Kunden nur nach vorheriger Zustimmung des Entsorgungsdienstleisters an den Transporteur übergeben werden. Vom Entsorgungsdienstleister werden ausschließlich die Gefahrgutklassen 3 und 8 übernommen. Die Übernahme von Gütern bzw. Abfällen anderer Gefahrgutklassen, insbesondere radioaktiver Stoffe der Klasse 7 oder ansteckungsgefährlicher Stoffe der Klasse 6.2, sind ausgeschlossen. Der Kunde ist für die vollständige und richtige Deklaration, die ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung gem. den gesetzlichen Bestimmungen des HGB und insbesondere der GGVSEB/ADR verantwortlich. Der Kunde ist darüber hinaus für die Übergabe der vollständigen Beförderungspapiere gem. GGVSEB/ADR an den Transporteur verantwortlich.

7. Entsorgung der Abfallstoffe

Abfallstoffe, die Gegenstand des Entsorgungsauftrages sind, gehen mit Übernahme durch den Entsorgungsdienstleister oder von ihm beauftragte Dritte in dessen Eigentum über und werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

8. Ergänzende Bedingungen für die Abfallübernahme

- 8.1 Behälter, die Abfälle enthalten, müssen bei Übergabe an den Transporteur fest verschlossen sein.
- 8.2 Unbenutzte, gefüllte Amalgamkapseln sind gesondert zu übergeben. Leere Amalgamkapseln dürfen nur zusammengesteckt in den Sammelbehälter gegeben werden.
- 8.3 Sofern Fremdgebilde verwendet werden, ist sicherzustellen, dass ggf. vorhandene Gefahrgutkennzeichnungen und alte Bezeichnungen zu entfernen sind. Sie sind gegen eine Bezeichnung entsprechend dem tatsächlichen Inhalt auszutauschen.

9. Haftung

- 9.1 Für vom Entsorgungsdienstleister verursachte Schäden des Kunden haften der Entsorgungsdienstleister, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung anderer als wesentlicher Pflichten aus der wirksamen Auftragserteilung durch einfache Erfüllungsgehilfen haftet der Entsorgungsdienstleister nur für den bei Auftragserteilung vorhersehbaren typischen Schaden. Bei leichter Fahrlässigkeit haften der Entsorgungsdienstleister, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur, sofern der Schaden auf einer Verletzung wesentlicher Auftragspflichten beruht und zwar nur für den bei Auftragserteilung vorhersehbaren typischen Schaden. Im Übrigen haftet der Entsorgungsdienstleister bei leichter Fahrlässigkeit nicht.
- 9.2 Bei einer vom Entsorgungsdienstleister zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Entsorgungsdienstleister unbeschränkt.
- 9.3 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Entsorgungsdienstleisters für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden, für die der Entsorgungsdienstleister einstandspflichtig sein kann, dem Entsorgungsdienstleister unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von einem Beauftragten des Entsorgungsdienstleisters aufnehmen zu lassen.

10. Datenschutz

Der Entsorgungsdienstleister wird personenbezogene Daten des Kunden, die zu seiner Kenntnis gelangen, vertraulich behandeln. Personenbezogene Daten des Kunden werden ausschließlich für vertragliche Zwecke genutzt. Eine Weitergabe der Daten, an mit der Erfüllung dieses Auftrages nicht beauftragte Dritte, erfolgt nicht.

11. Sonstige Bestimmungen

Soweit es sich beim Kunden um einen Kaufmann handelt, wird der Sitz des Entsorgungsdienstleisters als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke enthalten. Die Auftragspartner werden in diesem Fall eine rechtswirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.